

3-05 O 286/13

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem Verfahren

auf Bestellung eines Verschmelzungsprüfers und eines sachverständigen Prüfers nach
§§ 62 Abs. 5, 9, 10 UmwG iV.m. §§ 327c Abs. 2 S. 3, 293c Abs. 1 AktG
der

1. ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG vertreten durch den Vorstand, Theatinerstraße 7
Arco Palais, 80333 München

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Noerr LLP

Börsenstraße 1, 60313 Frankfurt am Main,

Gerichtsfach Nr. 207, Geschäftszeichen: M-1797-2013

2. Bien-Zenker AG vertr. d. den Vorstand, Am Distelrasen 2, 36381 Schlüchtern,

Antragstellerin

**betreffend der Verschmelzung und der Abfindung für den vorgesehenen Ausschluss
der Minderheitsaktionäre der Bien-Zenker AG**

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. M. Müller am 10.12.2013 beschlossen:

Für das geplante Verfahren auf Verschmelzung der Antragstellerin zu 2) mit der
Antragstellerin zu 1) als übernehmendem Rechtsträger

und damit verbunden der Übertragung von Aktien der übrigen Aktionäre gegen
Barabfindung wird die

Mazars GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

z. Hdn. Frau S. Ihlau,

Bennigsen-Platz 1,

40474 Düsseldorf

zur Verschmelzungsprüferin gem. §§ 60, 10 UmwG
und zur sachverständigen Prüferin für die Angemessenheit der Barabfindung der
Minderheitsaktionäre bestellt.

Die Kosten dieses Verfahrens haben die Antragsteller als Gesamtschuldner zu
tragen.

Der Geschäftswert wird auf EURO 60.000,-- festgesetzt.

Gründe:

Das Gericht hält die ausgewählte Gesellschaft für geeignet, die Prüfung durchzuführen.
Hinderungsgründe bestehen nach der Erklärungen der bestellten Prüferin vom 27.11.2013
nicht.

Im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung und insbesondere zur
Vermeidung einer neuen Begutachtung in einem ev. Spruchverfahren soll der
sachverständige Prüfer in dem Prüfungsbericht zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen
und Ausführungen zu machen:

1.

An welchem Ort, in welcher Weise und zu welcher Zeit ist ihre Prüfung erfolgt.

2.

Der Prüfer wird im Hinblick auf ein mögliches Spruchverfahren nach § 1 Nr. 3 SpruchG
ausdrücklich auf die Ansicht des Gerichts hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzgebers bei
der vorab Bestellung von Verschmelzungsprüfern und sachverständigen Prüfern in die Praxis
der Spruchverfahren nur umgesetzt werden kann, wenn der Bericht des Prüfers gegenüber
dem Übertragungsbericht ein eigenständiges Gutachten (vgl. auch BVerfG v. 30.5.2007 – 1
BvR 390/04 – AG 2007, 544 = NZG 2007, 587) darstellt, das die Parteinähe zur Gesellschaft
und hier zum Hauptaktionär vermeidet und Distanz zu dessen Bericht zeigt. Dabei ist zu
beachten, dass der Prüfer zwar gerichtlich bestellt wird, seinen Prüfungsbericht aber nicht
dem Gericht, sondern der Gesellschaft und den Aktionären erstattet.

Wenn auch gegen eine sog. Parallelprüfung grundsätzlich nichts einzuwenden ist, ist es jedoch angebracht, dass der sachverständige Prüfer über die Art der Zusammenarbeit, zu Diskussionen über kritische Punkte etc., in seinem Gutachten Ausführungen macht, insbesondere in welchen Punkten divergierende Auffassungen des sachverständigen Prüfers zu denen des sog. Bewertungsgutachters bestanden und es ist auszuführen, weshalb die Auffassung des Prüfers oder des sog. Bewertungsgutachters letztlich vorzugswürdig ist.

3.

Aufzuführen ist, aus welchen Quellen der Prüfer die für die Bemessung des Ertragswertes benutzten Parameter (Basiszins, Wachstumsabschlag, Überrenditen, Risikozuschlag (bei Anwendung der CAPM oder TAX-CAPM: BETA-Faktor, Zusammensetzung einer "peer-group") abgeleitet hat und warum gerade diese Indizes und/oder gegriffenen Zeitspannen anderen, ebenfalls in Betracht kommenden gegenüber vorzugswürdig sind.

Es wird bereits jetzt im Hinblick auf ein etwaiges Spruchverfahren darauf hingewiesen, dass die Kammer hinsichtlich des Basiszinses bislang die Ansicht vertreten hat, dass dieser entsprechend der früheren Empfehlung des Facharbeitskreises Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer – FAUB – (IDW-Fachnachrichten 2005, 555, s. a.

Bewertungspraktiker Beilage Finanzbetrieb Oktober-Dezember 2005 S. 9) anhand der Zinsstrukturkurve zu ermitteln ist. Unabhängig in welcher Weise der sachverständige Prüfer die Ermittlung des Basiszinses für zutreffend erachtet, soll er jedenfalls vergleichend dazu, den Basiszins anhand der Zinsstrukturkurve ermitteln und dies im Einzelnen schriftlich darlegen.

4.

Sofern Vergangenheitsergebnisse um bestimmte außergewöhnliche Aufwendung und Erträge bereinigt werden, sind diese explizit aufzuführen und zu begründen, warum dies geschehen ist.

5.

Bei den prognostizierten Unternehmenserträgen gilt zunächst dasselbe wie vorstehend zu Ziffer 4. Außerdem ist darzustellen, aus welchen Quellen etwaige Unternehmensplanungen übernommen wurden.

6.

Dem Prüfer wird aufgegeben, jeweils ein Exemplare seiner Prüfberichte für das Gericht zu den Akten zu reichen. Sofern er sich bei der Berechnung des Unternehmenswertes, sowie der Verzinsungsparameter eines Rechenprogramms bedient hat, wird er gebeten, die hierbei

erstellte Datei (z.B. Excelsheet) und auch der Prüfberichte als Datei für das Gericht auf einen gebräuchlichen Datenträger in Kopie (z.B. CD-ROM; USB-Stick, ggf. als E-Mail Anhang an M.Mueller@LG-Frankfurt.Justiz.Hessen.de) beizufügen.

7.

Der Prüfer soll seine Vergütungsvereinbarung mit der Antragstellerin und seine endgültige Honorarabrechnung nach Ende seiner Arbeiten dem Gericht gegenüber offen legen.

8.

Vorsorglich wird der Prüfer darauf hingewiesen, dass er in einem evtl. Spruchverfahren über die Angemessenheit der einer ggf. zu leistenden Ausgleich bzw. Abfindung schriftlich auf Anforderung des Gerichts Stellung zu nehmen hat und sein Erscheinen in einer etwaigen mündlichen Verhandlung angeordnet werden kann.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 GNotKG.

Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 67 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats nach Zustellung beim Landgericht Frankfurt am Main durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses, sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Dr. M. Müller



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

0. DEZ. 2013

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle